



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. September 2021, Nr. 18

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Richtlinie für die Innenrevision mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz..... 318

Bekanntmachungen

Adressänderung einer anerkannten Gütestelle..... 326

Personalnachrichten..... 326

Ausschreibungen..... 330

Allgemeine Verfügungen

Richtlinie für die Innenrevision mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

AV des JM vom 15. August 2021 (4027 - InR. 1)
- JMBl. NRW S. 318 -

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung (im Folgenden: "Innenrevisionen")

a)
im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

b)
bei den Gerichten, Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

2. Innenrevision

2.1 Aufgaben und Aufgabenschwerpunkte

Unter dem Aspekt der Korruptionsprävention unterstützen und beraten die Innenrevisionen die Dienstaufsicht, die Fachaufsicht sowie die einzelnen Organisationseinheiten, ohne deren Aufgaben zu übernehmen.

Die Innenrevisionen sollen korruptiven Sachverhalten durch Prüfungen und Schwachstellenanalysen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten Bereichen vorbeugen und bei der Umsetzung personalbezogener korruptionspräventiver Maßnahmen und Konzepte unterstützend mitwirken. Sie sollen vorschriftswidriges Handeln oder Unterlassen aufdecken und bei begründeten Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung der betreffenden öffentlichen Stelle im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, unter Hinweis auf die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bestehende Verpflichtung empfehlen, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Richtet sich der begründete Verdacht der Innenrevision gegen die durch § 12 Absatz 1 Satz 1 KorruptionsbG verpflichtete Person, ergeht die Empfehlung nach Satz 3 an die Behörde, die gemäß § 8 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, bzw. gemäß § 12 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW. S. 566) geändert worden ist, die Dienstaufsicht führt.

2.2 Stabsstelle Innenrevision

Zu den Aufgaben der Stabsstelle Innenrevision des Ministeriums der Justiz gehören

- a)
die Revisionstätigkeit im Ministerium der Justiz,
- b)
die Information der Behördenleitung und der betroffenen Abteilungsleitungen über im Rahmen von Prüfungen im Ministerium festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
- c)
die Information der Fachaufsicht über im Rahmen von Prüfungen in deren nachgeordnetem Bereich festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,
- d)
die Ausübung der Fachaufsicht über die Innenrevisionen im Geschäftsbereich, soweit sie von den in Nr. 2.6 Satz 1 lit. b) bis d) genannten Behörden und Gerichten wahrgenommen werden,
- e)
die Mitwirkung bei der Lösung von für die Korruptionsprävention im Geschäftsbereich revisionsrelevanten Organisations- und Rechtsfragen sowie der Erarbeitung entsprechender Dienstvorschriften und sonstiger Regelungen,
- f)
die Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen,
- g)
die Abstimmung bundeseinheitlicher Maßnahmen,
- h)
die Ausübung der Funktion einer zentralen Anlaufstelle für jede Person innerhalb und außerhalb der Verwaltung für die Entgegennahme von Eingaben und Hinweisen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Innenrevision von Bedeutung sind,

i)
die Erstellung des jährlichen Gesamtrevisionsberichts.

2.3 Innenrevisionen der Mittelbehörden

Die Innenrevisionen der Mittelbehörden werden durch die jeweilige Behördenleitung bestellt und haben folgende Aufgaben:

a)
die Revisionstätigkeit innerhalb der eigenen Behörde, sofern nicht ein Prüfverbund zwischen den Mittelbehörden vereinbart wurde, sowie bei den Gerichten, Behörden und Einrichtungen des jeweiligen Geschäftsbereichs,

b)
die Information der Behörden- oder Einrichtungsleitung über im Rahmen von Prüfungen festgestellte Möglichkeiten zur Optimierung der Korruptionsprävention,

c)
die Sichtung, Auswertung und Aufbereitung von Prüfberichten Dritter,

d)
die Mitwirkung bei der Lösung von für die Behörde oder Einrichtung revisionsrelevanten Organisations- und Rechtsfragen und der Erarbeitung entsprechender Dienstvorschriften und sonstigen Regelungen,

e)
die Ausübung der Funktion einer zentralen Anlaufstelle für jede Person innerhalb und außerhalb der Verwaltung für die Entgegennahme von Eingaben und Hinweisen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Innenrevision von Bedeutung sind,

f)
einen im Rahmen von Prüfungen ggf. festgestellten Fortbildungsbedarf der jeweiligen Behördenleitung vorzutragen und die Umsetzung vorzuschlagen,

g)
die Erstellung des Jahresberichts.

Die Innenrevisionen der Mittelbehörden werden durch die Innenrevisionen im jeweiligen Geschäftsbereich unterstützt. Für diese gelten die Regelungen unter Nr. 2.3 entsprechend.

2.4 Innenrevision für den Justizvollzug

Die im Ministerium der Justiz angesiedelte Innenrevision für den Justizvollzug übt die Revisionstätigkeit im Justizvollzug aus. Darüber hinaus hat sie die unter Abschnitt 2.3 lit. b) bis f) genannten Aufgaben. Die Innenrevision für den Justizvollzug bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Prüferpool aus sachkundigen und in der Vollzugspraxis erfahrenen Bediensteten. Die Leitung der Prüfungen obliegt der Referentin/ dem Referenten Innenrevision oder ihrer/ seiner Vertretung. Die Leitung kann auf einzelne Mitglieder des Prüferpools übertragen werden, die über langjährige und vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

2.5 Kompetenzen

Die Innenrevision ist eine Prüfeinrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 KorruptionsbG. Die Innenrevisionen sind bei der Prüfung und Wertung von Sachverhalten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Stabsstelle Innenrevision im Ministerium der Justiz hat in allen Revisionsangelegenheiten ein unmittelbares schriftliches und mündliches Vortrags- und Vorlagerecht bei der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär. Die Innenrevisionen des Geschäftsbereichs haben ein solches Recht bei

ihrer Behörden- oder Einrichtungsleitung. Die Innenrevision soll, um organisatorisch ihre von behördeninternen Weisungsverhältnissen und operativen Geschäften unabhängige Stellung zu gewährleisten, in der Regel unmittelbar den Gerichts- bzw. Behördenleitungen zugeordnet sein.

Die Innenrevision ist ein Teil des Führungsstabs. Diese Stellung sollte auch im Schriftverkehr durch die Nutzung eines eigenen Briefkopfs zum Ausdruck kommen.

Die Innenrevisionen haben das Recht, im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit dafür relevante Informationen zu erheben, insbesondere Akten und elektronische Dateien einzusehen sowie Kopien anzufertigen. Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten ist § 83 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) anzuwenden (§ 14 KorruptionsbG). Die Innenrevisionen haben weder polizeiliche noch staatsanwaltschaftliche Befugnisse. Jedoch ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche Unterstützung ebenso zu leisten, wie ihnen erbetene Auskünfte zu erteilen sind. Gegebenenfalls sind hierfür die Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 16 der Verschlussanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Im Einzelfall bringen die Innenrevisionen ihre Erkenntnisse in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei auf deren Bitte ein.

Die Innenrevisionen haben gegenüber den Bediensteten der revidierten Bereiche kein Weisungsrecht. Soweit erforderlich, geben die Innenrevisionen den revidierten Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten Empfehlungen zur Korruptionsprävention. Sie können sich von den revidierten Behörden, Einrichtungen oder Organisationseinheiten über den Umgang mit den Empfehlungen berichten lassen.

2.6 Zuständigkeit

Die Durchführung der Revisionen obliegt

- a) dem Ministerium der Justiz für die eigene Behörde, für die Justizvollzugsanstalten sowie Jugendarrestanstalten und für die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen,
- b) den Mittelbehörden für die eigene Behörde und für die Gerichte, Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs; hierzu zählt auch der ambulante Soziale Dienst.
- c) dem Oberlandesgericht Köln außerdem für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und für das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen,
- d) dem Oberlandesgericht Hamm außerdem für die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -,
- e) den Präsidentinnen/den Präsidenten der Landgerichte für die Gerichte ihres Geschäftsbereichs.

Die in Satz 1 genannten Aufgabenträger können bei Bedarf weitere Innenrevisionen für ihren Geschäftsbereich einrichten. Die für die Innenrevision zuständigen Gerichte und Behörden können einvernehmlich gemeinsame Prüfverbände bilden.

2.7 Übergreifende Prüfungen

Geänderte organisatorische Strukturen innerhalb der Justiz NRW haben vermehrt dazu geführt, dass es zu einer Trennung von Dienst- und Fachaufsicht kommt, weil die Erledigung von Aufgaben einer Dienststelle Bediensteten einer anderen Stelle übertragen ist, oder dass Bedienstete einer Dienststelle nicht an deren Sitz, sondern extern in den Räumen einer anderen Stelle tätig sind. Die

Prüfung von Organisationseinheiten, die in eine dieser Kategorien fallen, erfolgt durch – für diese Zwecke zu bildende – Prüfungsverbände.

Sofern die Prüfung einer solchen Organisationseinheit vorgesehen ist, sind übergreifende Prüfungen durch die Innenrevision der Dienststelle, die die Fachaufsicht ausübt oder bei der nach Ziffer 2.6 eine Zuständigkeit begründet ist, und die Innenrevision der Dienststelle, der die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit obliegt oder bei der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit ausüben, vorzusehen. Einleitung und Federführung für die Durchführung obliegen der Innenrevision der Dienststelle, welche die Fachaufsicht über die geprüfte Organisationseinheit führt. Die geplante Prüfung ist Bestandteil des Jahresprüfprogramms der beteiligten Innenrevisionen. Übergreifende Prüfungen sind im jeweiligen Jahresprüfprogramm entsprechend zu kennzeichnen.

Sofern die Innenrevision einer Dienststelle, die ausschließlich die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Organisationseinheit ausübt, eine Prüfung für angezeigt erachtet, erfolgt diese ausschließlich im Einvernehmen mit der zuständigen Innenrevision der Dienststelle, der die Fachaufsicht über die Organisationseinheit obliegt. Eine umfassende Prüfung der gesamten Organisationseinheit ist nicht zwingend erforderlich. Soweit sich die Prüfung auf einen Teil der Organisationseinheit beschränkt hat, muss dies in der Niederschrift über die Prüfung zum Ausdruck kommen.

3. Gesamtprüfprogramm

3.1 Inhalt

Die Innenrevisionen erstellen ein Gesamtprüfprogramm, das einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren umfasst. Dabei sollen - soweit erforderlich - dargestellt werden:

- * Prüfungsbereiche (Gerichte, Behörden, Einrichtungen, Dezernate mit den jeweiligen Prüfungsthemen),
- * Prüfungsrahmen (Prüfungsarten, Prüfungsverfahren und Prüfungsintervalle),
- * Berücksichtigung anderer Prüfungen, z. B. Geschäftsprüfungen.

3.2 Fortschreibung

Das Gesamtprüfprogramm ist entsprechend den gewonnenen Erfahrungen oder aufgrund geänderter rechtlicher, personeller oder organisatorischer Rahmenbedingungen laufend zu aktualisieren.

4. Jahresprüfprogramm

4.1 Inhalt

Die Prüftätigkeit wird vorab in einem auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfprogramm festgelegt. Inhalt des Jahresprüfprogramms sind insbesondere die Prüfungsbereiche, die Gegenstand der Revisionen sein sollen. Das Prüfprogramm enthält keine Angaben über den genauen Zeitpunkt möglicher Prüfungen.

Als Prüfungsthemen kommen insbesondere in Betracht:

- * Auftragsvergabe und die Mitwirkung hieran,
- * Personalangelegenheiten und dienstrechtliche Entscheidungen,
- * die Handhabung (Aufbewahrung etc.) der Vorgänge mit vertraulichen, sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen (soweit nicht durch Geschäftsprüfungen abgedeckt),
- * Erteilung von Genehmigungen,
- * Gewährung öffentlicher Mittel,

- * Sponsoring,
- * sonstige Kontrolltätigkeiten.

4.2 Überschneidungen mit anderen Prüfungen

Die Innenrevisionen prüfen unter dem Aspekt der Korruptionsprävention und unterstützen insoweit die Dienstaufsicht. Prüfungsüberschneidungen mit anderen Prüfungseinrichtungen in Prüfgebieten und Prüfungsarten sind nicht ausgeschlossen. Bestehende Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen zwischen Prüfungen der Innenrevisionen und Rechnungs- oder Geschäftsprüfungen soll mit den Stellen, die diese Prüfungen durchführen, ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfinden.

5. Prüfungsarten

5.1 Planprüfung

Planprüfungen sind die auf Grundlage des Prüfprogramms nach 4.1 erfolgenden Prüfungen.

5.2 Sonderprüfungen

Die Sonderprüfung ist in der Regel nicht im Prüfprogramm nach Nummer 4.1 eingeplant, sondern erfolgt anlassbedingt. Deshalb ist für die Auswahl der Prüfobjekte und des Prüfungsschwerpunktes der Anlass maßgeblich. Der Anlass für eine Sonderprüfung kann sich auch im Rahmen einer Planprüfung ergeben.

5.3 Folgeprüfung

Gegenstand einer Folgeprüfung ist die Frage, ob und inwieweit die von der Innenrevision empfohlenen Maßnahmen umgesetzt worden sind. Die Entscheidung, in welchen Fällen derartige Prüfungen durchgeführt werden, bleibt der Innenrevision überlassen.

6. Prüfungsverfahren

Die Art und Weise der Durchführung einer Revisionsprüfung wird in erster Linie durch den Sinn und Zweck der Erfüllung der in Nummer 2.1 Satz 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben bestimmt. Korruption zielt darauf ab, rechtswidrige und unwirtschaftliche Verwaltungsentscheidungen herbeizuführen. Dementsprechend liegt das Augenmerk der Prüfung mit korruptionspräventiver Zielsetzung darauf, ob die Abläufe der geprüften Verwaltungsvorgänge so organisiert und ausgestaltet sind, dass rechtswidrigem und unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln infolge von korruptiven Verhaltensweisen weitest möglich entgegengewirkt wird.

In diesem Sinne ist

- a) rechtswidriges Verwaltungshandeln durch den Verstoß gegen materielles oder formelles Recht,
- b) zweckwidriges Verwaltungshandeln durch die zwar rechtmäßige, aber sachwidrige Interpretation des Verwaltungszwecks der geprüften Organisation und
- c) unwirtschaftliches Verwaltungshandeln durch den Verstoß gegen § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung

gekennzeichnet.

Es obliegt der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung der jeweiligen Innenrevision, ob sie bei einer Prüfung den Schwerpunkt darauf legt, die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Behandlung sowie das Ergebnis einzelner Vorgänge zu erfassen und zu bewerten (Einzelfallprüfung), oder ob sie sich unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention darauf konzentriert, Schwachstellen der Ablauforganisation in korruptionsgefährdeten Bereichen aufzude-

cken, zu analysieren und gegebenenfalls Änderungen der Ablauforganisation zu empfehlen (Organisationsprüfung).

7. Durchführung der Revision

7.1 Vorbereitung

Der geplanten Revision soll eine angemessene Vorbereitung vorausgehen. Sie hilft, den Prüfungszeitraum möglichst kurz zu halten, und fördert den Prüfungserfolg. Die Vorbereitung ist hinsichtlich ihrer Art und Intensität vom Ziel der Prüfung, von der Bedeutung des Prüfobjekts und von organisatorischen Gegebenheiten des zu prüfenden Bereichs abhängig. In der Regel sind folgende Gegenstände in die Vorbereitung einzubeziehen:

- a) die für den zu prüfenden Aufgabenbereich maßgeblichen Vorschriften,
- b) statistische Unterlagen zum Haushaltsvollzug und zu vorgenommenen Beschaffungen (z. B. Vergabestatistik etc.),
- c) Organisationsübersichten,
- d) Übersicht über die Bediensteten des geprüften Aufgabenbereichs einschließlich ihrer jeweiligen Verweilzeit in der aktuell wahrgenommenen Funktion,
- e) Berichte über frühere Revisionen sowie
- f) Berichte anderer Rechnungs- und Geschäftsprüfungen.

7.2 Anmeldung

Über geplante Prüfungen nach den Nummern 5.1 und 5.3 im eigenen Hause unterrichtet die Innenrevision die Behördenleitung und die für den zu prüfenden Bereich zuständige Abteilungsleitung, der die Unterrichtung der abteilungsintern betroffenen Organisationseinheiten obliegt. Über geplante Prüfungen nach den Nummern 5.1 und 5.3 bei anderen Gerichten, Behörden und Einrichtungen sind die dortige Leitung und die zuständige Dienst- und Fachaufsicht zu unterrichten. Die Unterrichtung soll zeitnah erfolgen.

Es ist davon abzusehen, den Prüfungsinhalt bei der Unterrichtung so konkret zu formulieren, dass daraus Rückschlüsse auf den Gesamtumfang der Prüfung gezogen werden können. Dadurch wird der Innenrevision ein Handlungsspielraum gesichert, der notwendig sein kann, wenn sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass für eine sachgerechte Bewertung des Prüfobjekts auch andere Sachgebiete in die Prüfung einbezogen werden müssen.

7.3 Durchführung

7.3.1 Kontaktgespräche

Zu Beginn jeder Prüfung informiert die Innenrevision in einem Eröffnungsgespräch die Behördenleiterin/den Behördenleiter bzw. die Leitung der Einrichtung oder bei Prüfungen im eigenen Haus die/den für den zu prüfenden Bereich zuständige Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter über Anlass und Zweck der Prüfung und - in einem groben Überblick - über das weitere Verfahren.

Auch in den weiteren durch die Prüfung veranlassten Gesprächen mit den Bediensteten des zu prüfenden Sachgebiets und der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten ist der Prüfcusammenhang deutlich zu machen. Diese Gespräche sollen neben einer sachgerechten Information auch dazu dienen, Verständnis bei den Betroffenen zu wecken und somit ein für die Durchführung der Prüfung förderliches Klima herzustellen.

7.3.2 Prüfungsumfang

Die Innenrevision führt bei anlassunabhängigen Prüfungen grundsätzlich stichprobenweise Prüfungen durch. Es werden ausgewählte Vorgänge eines Aufgabenbereichs und eines bestimmten Zeitraums untersucht.

Die Auswahl der Vorgänge kann dabei rein zufällig oder im Hinblick auf die Bedeutung der Vorgänge bewusst nach bestimmten Kriterien erfolgen. Von einer lückenlosen Prüfung eines Sachgebietes oder Zeitabschnitts (Gesamtprüfung) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich abzusehen, es sei denn, dass sie wegen des Verdachts von korrupten Verhaltensweisen erforderlich erscheint. Wenn die Ergebnisse der Prüfungen der Stichproben aus Sicht der Innenrevision Anlass für eine vollständige Überprüfung der Vorgänge eines geprüften Aufgabenbereichs aus anderen Gründen als einem Verdacht auf korrupte Verhaltensweisen geben, gibt die Innenrevision im Schlussbericht eine entsprechende Empfehlung. Die Empfehlung soll mit einem Votum über den zu prüfenden Zeitraum verbunden werden.

7.3.3 Checklisten

Für die Prüfung von Sachgebieten, in denen eine Vielzahl gleichgelagerter Vorgänge bearbeitet wird, wie zum Beispiel bei Auftragsvergaben, kann die Verwendung von Checklisten hilfreich sein. Mit diesen können systematisch Prüfungen vorbereitet oder später auszuwertende Daten schematisch erfasst werden. Eine bestimmte Form der Checklisten ist nicht vorgeschrieben; sie kann von den Innenrevisionen prüfungsbezogen bestimmt werden. Checklisten sind Arbeitsunterlagen der Innenrevision. Sie sind nicht Teil des Revisionsberichts und diesem auch nicht als Anlagen beizufügen.

8. Ergebnisse der Revision

8.1 Schlussbesprechung

Nach Beendigung und Auswertung der Revision soll eine Schlussbesprechung durchgeführt werden. Gegenstand der Besprechung ist die Zusammenfassung und Wertung der Prüfungsergebnisse. An der Schlussbesprechung nehmen grundsätzlich alle an der Prüfung beteiligten Revisorinnen/Revisoren teil; ihnen obliegt die Leitung der Besprechung. Seitens der geprüften Organisationseinheit soll zumindest deren Leitung an der Schlussbesprechung teilnehmen.

Es wird empfohlen, der Schlussbesprechung den Entwurf des Revisionsberichts zugrunde zu legen, der der geprüften Stelle rechtzeitig vor der Besprechung zuzuleiten ist.

Soweit in der Schlussbesprechung das Abstellen geringfügiger Mängel zugesagt wird, fertigt die Innenrevision hierüber einen Aktenvermerk; eine Empfehlung im Revisionsbericht ist dann regelmäßig entbehrlich.

8.2 Revisionsbericht

Über jede Revision ist ein Revisionsbericht zu fertigen. Mit diesem Bericht soll den Leitungen der geprüften Behörden, Einrichtungen und Organisationseinheiten eine objektive und fachlich begründete Information über das Prüfungsergebnis gegeben werden. Soweit erforderlich, sollen mit dem Bericht Empfehlungen aus dem Blickwinkel der Korruptionsprävention hinsichtlich der Organisation, der Arbeitsweise und des Personals des geprüften Sachgebiets gegeben werden. Die Empfehlungen können auch mit Hinweisen zu Möglichkeiten ihrer Umsetzung verbunden werden.

Die Ausführungen im Revisionsbericht sind klar und übersichtlich zu gliedern sowie eindeutig und verständlich zu formulieren. Sie umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- * Anlass und Zweck der Revision,
- * Gegenstand der Revision,
- * Zusammenfassendes Revisionsergebnis,
- * Revisionsergebnisse im Einzelnen,
- * Schlussbesprechung,
- * Empfehlungen.

Die Darstellung der Revisionsergebnisse soll sich auf wesentliche Prüfungsfeststellungen beschränken. Subjektive Eindrücke der Revisorinnen und Revisoren sind nicht Gegenstand des Re-

visionsberichts. Sofern die Darstellung des Prüfungsergebnisses umfangreiche Ausführungen erfordert, ist diesem Teil des Revisionsberichts eine Zusammenfassung voranzustellen.

8.3 Jahresbericht

Die Innenrevisionen legen der Stabsstelle Innenrevision des Ministeriums der Justiz bis Ende Februar des Folgejahres den nach Abschluss der letzten Revision in einem Kalenderjahr nach den anliegenden Mustern ([Deckblatt](#) und [Inhaltsverzeichnis](#)) zu erstellenden Jahresbericht vor. Die Berichte sollen aus sich heraus verständlich sein und nicht auf andere Quellen Bezug nehmen. Zu allen Punkten des Muster-Jahresberichts sind Ausführungen, ggf. Fehlanzeigen, zu machen. Die Angaben zum Personaleinsatz im abgelaufenen Berichtsjahr umfassen die namentliche Benennung aller unmittelbaren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Prüfer, Nichtprüfer) einschließlich der jeweiligen Laufbahngruppe sowie summarisch die Mitarbeiterkapazität (MAK) der jeweiligen Innenrevision.

Die Stabsstelle Innenrevision des Ministeriums der Justiz wertet die Jahresberichte aus und erstellt unter Einbeziehung ihres eigenen Jahresergebnisses den Gesamtrevisionsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr.

9. Erfahrungsaustausch der Innenrevisionen

Bei Bedarf führt die Stabsstelle Innenrevision des Ministeriums der Justiz mit den übrigen Innenrevisionen Dienstbesprechungen durch.

10. Inkrafttreten

Diese AV tritt am 15. August 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die AV vom 1. Januar 2008 (4027 - InR. 1) außer Kraft.

Bekanntmachungen

Adressänderung einer anerkannten Gütestelle

Bekanntmachung d. JM vom 30. August 2021 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 326 -

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm hat die Adressänderung der folgenden Gütestelle mitgeteilt:

Name der Gütestelle: RA'in Sabine Felis-Filbry
Adressänderung: Heiduferweg 41 b
44229 Dortmund

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrat (B 4)**: Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stephan Neuheuser.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am OLG**: Richter/in am OLG Sylvia Lieberoth-Leden, Jürgen Breiler, Christian Fuchs, Dr. Ludolf Schrader u. Dr. Joachim Unger; z. **Richter/in am OLG**: Richter/in am LG Dr. Astrid Hanspach, Dr. Ira Jürging, Anja Pflzer und Dr. Claudia Ridder aus Düsseldorf, Dr. Christopher Wietz aus Krefeld, Dr. Nadine Dombrowski aus Mönchengladbach; z. **Richter/in am AG - als d. ständ. Vertr.e. Dir. -**: Richterin am AG Anna Pierenkemper aus Viersen in Mönchengladbach, Richter am AG Dr. Uwe Heemeyer aus Düsseldorf in Wuppertal, Richter am AG Bernhard Schröer in Moers; z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter am LG Dr. Tilmann Büttner u. Marius Wördehoff in Düsseldorf; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Alessa Engels in Duisburg, Dr. Anne Mosig in Wuppertal u. Janine Kaule in Duisburg, Jan Haarhuis in Mönchengladbach; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Sarah Becker, Annemarie Bhattacharya u. Alexander Franke in Düsseldorf, Lena Flocken u. Stella Völker in Duisburg-Ruhrort; z. **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Klaus Schwarz in Kleve.

Versetzt:

Richter am LG David Thomanek von dem AG Oberhausen an das LG Duisburg, Richter am AG Benedikt Lennartz von dem AG Kleve an das AG Geldern.

Ausgeschieden:

Richterin am LG Dr. Mira Müller aus Düsseldorf auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Richter am OLG Dr. Jürgen Weith in Düsseldorf, Vors. Richter am LG Bernd Bellenbaum in Duisburg, Richterin am AG - als d. stand. Vertr. e. Dir. - Dr. Monika May in Moers; Sozialamtsrätin Elisabeth Wienholt in Duisburg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richter/in auf Probe) Charlotte Gathen, Corinna Heß u. Holger Christoph Reinhardt in Düsseldorf; Marie-Theres Fahlbusch und Marjan Uyani-Wietz in Duisburg; Jan Karl Richter u. Tim Römngens in Krefeld; Ingrid Ira Lais, Christine Thürmann u. Michaela Paulina Werner in Wuppertal.

Versetzt:

Staatsanwältin Annika Hegmanns von Darmstadt nach Düsseldorf.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anna Witte.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in am LG Dr. Sandra Börger-Fischer, Dr. Marc Brüning u. Verena Willeke in Bielefeld; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Bettina Pohl in Dortmund, z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Lisa Marie Koethe u. Coralie Pott in Dortmund; z. **Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ)**: Obergerichtsvollzieher Nickel in Essen u. Steffen Bechtel in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Kolja Roman Maletzki in Bottrop; z. **Gerichtsvollzieherin**: Justizsekretärin Vanessa Brost in Herne; z. **Justizamtsinspektor/-in (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektor/in Susanne Mohs in Essen, Annette Meierjohann in Gladbeck, Dierk Müller u. Monika Pernotzky in Hagen, Marion Albrecht in Lemgo, Wilhelm Stallmeister in Lippstadt u. Sabine Mosch in Plettenberg; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Andrea Jäckel in Bad Berleburg, Petra Rentmeister u. Kerstin Schlotmann in Dorsten, Brigitte Eckert u. Thomas Kronberg in Essen, Carsten Gruber u. Barbara Schmitz in Gelsenkirchen, Tanja Haase in Lemgo, Nicole Willmes in Olpe, Bernd Heiermeyer und Irmgard Schulz in Paderborn, Bettina Schenke in Recklinghausen; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Ingrid Kran in Detmold, Julia Kurze u. Christina Carina Künne in Dortmund, Mareike Blankemeier u. Eleonora Wigond in Hagen, Lars Wartensleben in Iserlohn, Martin Schniedermeier in Lippstadt, Kerstin Münster in Lemgo, Christiane Rotter in Lennestadt, Carina Manthe in Lüdenscheid, Jana Littfin in Olpe u. Sarah Fara in Paderborn und z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretärin Louisa Krull in Arnsberg, Svenja Pützscher u. Denise Kwamo-Kamdem in Bielefeld, Jessica Konietzny, Vanessa Richter u. Ramona Woyke in Bochum, Theresa Teipel in Brilon, Aylin Becker in Dortmund, Laura Seidel in Essen-Borbeck, Daniela Hansen in Gütersloh, Chantal Hofreuter in Hagen, Evgenija Felk in Meschede, Friederike Hoppmann in Münster, Svenja Tick in Paderborn, Lynn Bültert in Recklinghausen, Laura Frevel u. Alina Schmallenbach in Siegen.

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Jürgen Teklote in Bocholt; Justizamtsinspektor/-in Jörg Ulrich Müller in Bielefeld, Antje Budesheim in Recklinghausen, Andrea Frohne in Iserlohn u. Margitta Preuß in Beckum und Justizhauptsekretärin Ursula Knorrenschild in Paderborn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Theresa Adams, Astrid Brenscheidt, Miriam Powala, Valentina Radice u. Vanessa Zollingkoffer.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt als Gruppenleiter Fabian Klein in Paderborn; z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter**: Staatsanwalt Jörn Patrick Esken in Hagen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Stephanie Siefert in Bielefeld u. Ursula Schwarz in Bochum.

Ruhestand:

Staatsanwältin als Gruppenleiterin Claudia Kersebaum in Hagen, Justizamtsinspektorin Beate Zimmermann in Bielefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Christian Beckmann in Bochum.

OLG-Bezirk Köln

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwalt (A 13 m. AZ)**: Oberamtsanwalt Frank Heinen in Aachen, z. **Amtsanhilftin/Amtsanwalt**: Justizoberinspektorin Jennifer Köhler u. Julia Ulland in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Gianna Maria Graf u. Monika Claudia Stecki.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Versetzt:

Richter am ArbG Dr. Klaus Junker vom ArbG Mönchengladbach an das ArbG Düsseldorf.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Vors. RichterIn am LAG**: RichterIn am ArbG Silke Petersen; z. **RichterIn am ArbG**: RichterIn Dr. Karola Wendel in Herford.

Versetzt:

RichterIn am ArbG Dr. Sandra Wullenkord vom ArbG Hamm an das ArbG Paderborn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Leonie Potthoff.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektor/in**: Oberstaatsanwalt Jochen Käbisch in Heinsberg u. Regierungsdirektorin Ruth Welten in Siegburg; z. **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Nicole Reuter in der SothA in Bochum; z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Ariane Volkmar in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugs oberinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor m. AZ Karsten Blotevogel in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 mit AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Achim Lennartz in Geldern, Christian Prill in Iserlohn; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Frank Hamann, Martin König u. Sabine Krenzke in Bochum, Robert Sokolowski in Wuppertal-Vohwinkel; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugs obersekretär/in Patrick Brand, Sascha Strehler, Marcel Kaminski-Balsam, Christian Jeziorny, Yves Pentling, Markus Losert u. Christian Steinicke in Bochum, Heinz-Willi Houf in Euskirchen.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor m. AZ Heinz-Günter Wewer in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Grotefeld in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Axel Karnath in Iserlohn, Justizvollzugsamtsinspektor Johannes Feldmann in Münster.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|-----------------|---|
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am OLG (R 3) in Köln |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 Z gemäß Fußnote 9) in Bonn |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt - als die/der ständ. Vertr. eines LOStA - (R 2 m. AZ) b. d. StA in Paderborn |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Paderborn |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Recklinghausen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Rheinberg
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Düsseldorf - |
| 1 | Staatsanwältin/Staatsanwalt in Bielefeld
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm - |
| 1 | Staatsanwältin/Staatsanwalt in Hagen
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm - |
| mehrere | Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor - Rechtspflegerin o. Rechtspfleger in Geschäften der Staatsanwaltschaft bzw. Sachbearbeiterin o. Sachbearbeiter - im Geschäftsbereich der GStA Köln
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen. |
| je 1 o. mehrere | Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 mit AZ) - Beamter/in, Beamter/Beamtin, der/die überwiegend Aufgaben des Funktionsverzeichnisses im Sinne der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 LBesO wahrn. b. d. OLG Düsseldorf, dem AG Düsseldorf sowie den LG-Bezirken Duisburg, Kleve, Mönchengladbach und Wuppertal |

- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. OLG Köln (ITD)
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Kammerleitung - b. d. JVA Willich I
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. (ohne ADV) b. d. OLG Düsseldorf, dem AG Düsseldorf sowie den LG-Bezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal
- 1 o.r mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. OLG Köln (ITD)
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) b. d. JVA Herford
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. OLG Düsseldorf, dem AG Düsseldorf sowie den LG-Bezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. OLG Köln (ITD)
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Herford
- 1 Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Rheinbach
- 7 Notarassessorin o. Notarassessor
Gesuche um Übernahme i. d. Anwärterdienst f. d. Notaramt sind bis zum 15.10.2021 **nur b. d. Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf** einzureichen.

Dozentin / Dozent b. d. FHR NRW Bad Münstereifel

An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Planstellen für Dozentinnen / Dozenten der Bes.Gr. A 13, Laufbahngruppe 2. 1, zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. 1, denen seit mindestens einem Jahr ein Amt zumindest der Bes.Gr. A 11 (Laufbahngruppe 2. 1) übertragen ist und die über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin bzw. Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und gegebenenfalls an dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen verfügen. Eine Lehrtätigkeit sollte möglichst nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege erbeten werden.

Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst b. d. JVA Köln

Bei der Justizvollzugsanstalt Köln sind zwei befristete Vollzeitstellen als Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst (Bes.Gr. A 13/EG 13 TV-L) zu besetzen. Die ab sofort zu besetzende Stelle ist bis zum 31.07.2022 befristet und die weitere vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 besetzbar. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln angefordert werden.

Leitung des Sozialdienstes b. d. JVA Iserlohn

Bei der Justizvollzugsanstalt Iserlohn ist der Dienstposten der Leitung des Sozialdienstes neu zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. AG Detmold

Bei dem Amtsgericht Detmold ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist.

Sachbearbeiter/-in in Justizverwaltungssachen - zugleich weitere/-r ständ. Vertreter/-in d. Geschäftsleiters - b. d. AG Köln

Bei dem Amtsgericht Köln ist der Dienstposten e. Sachbearbeiters/-in in Justizverwaltungssachen – zugleich weitere/-r ständ. Vertreter/-in d. Geschäftsleiters – zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. AG Essen-Borbeck

Bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 übertragen ist. Neben den Aufgaben der Geschäftsleitung sowie weiteren Verwaltungsaufgaben sind auch Rechtspflegergeschäfte zu erledigen.

Geschäftsleitung bei einem ArbG im Bezirk des LAG Hamm mit zusätzlichen gerichtsübergreifenden Aufgaben grundsätzlicher Art und Bedeutung

Im Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters bei einem Arbeitsgericht zu besetzen, der bzw. dem zusätzliche gerichtsübergreifende Aufgaben grundsätzlicher Art und Bedeutung übertragen sind, nämlich allgemeine Verwaltungsaufgaben im Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement für den Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 12 LBesO NRW zugeordnet.

Bewerben können sich alle Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter aus dem Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm, denen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 LBesO NRW übertragen ist.

Das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung können beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm erbeten werden.

Beamtin / Beamter der Laufbahngruppe 2.1 b. d. FHR NRW

An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine/n Sachbearbeiter/in in der Verwaltung - Bandbreite bis Besoldungsgruppe A 11 - zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte denen ein Amt bis zur Laufbahngruppe A 11 zugeordnet ist.

Das Anforderungsprofil kann bei dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege unter poststelle@fhr.nrw.de angefordert werden.

Leiter/in der Arbeitsverwaltung b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist der nach BesGr A 10 LBesO A der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bewertete Dienstposten d. Leiterin oder Leiters der Arbeitsverwaltung zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Leiterin o. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. AG Siegburg

Bei dem AG Siegburg ist der Dienstposten e. Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 6 bis A 7 LBesO NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 LBesO NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an die Präsidentin des OLG Köln zu richten.

Rücknahmen

Die folgenden Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

- 1 RichterIn o. Richter am AG in **Moers**,
- 1 RichterIn o. Richter am AG in **Viersen** sowie
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in **Duisburg**

(jeweils veröffentlicht im JMBl. NRW Nr. 15 vom 1. August 2021)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de